Ausführliches Verzeichnis der

Guttentagſchen Sammlung

Deutſcher Reichs-
und Preußiſcher Geſetze

— Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taſchenformat —

welche alle wichtigeren Geſetze in unbedingt zuverläſſigen Geſetzestexten und in muſtergültiger Weiſe erläutert enthält, befindet ſich hinter dem Sachregiſter.

Guttentagſche Sammlung
Nr. 32. Deutſcher Reichsgeſetze. Nr. 32.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Das Reichsgeſetz, betreffend die

Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregiſter

von

Ludolf Pariſius und Dr. Hans Crüger.

Neunte Auflage

bearbeitet von

Dr. Hans Crüger.

Berlin 1907.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Das Gesetz vom 20. April 1892 ist durch Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 in einer Reihe Bestimmungen abgeändert; durch Artikel 13 dieses Gesetzes ist der Reichskanzler ermächtigt worden, das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie es sich aus den in Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vorgesehenen Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Abschnitte durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Der Reichskanzler hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, und im Reichs-Gesetzblatt Nr. 25 (ausgegeben am 14. Juni 1898) den Text des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.

A. Zur Geschichte des Gesetzes 9

B. Die Stellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsrecht. Vergleichung mit der offenen Handelsgesellschaft, mit der Aktiengesellschaft, mit der eingetragenen Genossenschaft 21

II. Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Erster Abschnitt. Errichtung der Gesellschaft. §§ 1 bis 12 33

Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter. §§ 13 bis 34 . 51

Dritter Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung. §§ 35 bis 52 80

Vierter Abschnitt. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. §§ 53 bis 59 107

Fünfter Abschnitt. Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft. §§ 60 bis 77 116

Sechster Abschnitt. Schlußbestimmungen. §§ 78 bis 84 133

III. Sachregister 142

Abkürzungen.

Zahlen ohne weiteren Zusatz bezeichnen die Paragraphen dieses Gesetzes.

AG.[4] = Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 18. Juli 1884.
AktG. = Aktiengesellschaft.
Begr. I[1] = Begründung des Entwurfs I.
Begr. II[1] = Begründung des Entwurfs II.
BlfG. = Blätter für Genossenschaftswesen.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896.
CPO. = Reichszivilprozeßordnung.
Entw. I[2 3] = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe. Berlin 1891.
Entw. II[2 3] = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vorgelegt dem Reichstag am 11. Februar 1892 (Drucksache des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 660).
FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
G. = Eingetragene Genossenschaft.
GmbH. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
GG.[2] = Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, neue Fassung vom 20. Mai 1898.
HGB.[2] = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.
HR. = Handelsregister.

Komm.[2 3] = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen der XXV. Kommission des Reichstags (Drucksache des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 744).

KommBer.[1] = Bericht derselben Kommission (dieselbe Drucksache).

OH. = Offene Handelsgesellschaft.

Parisius u. Crüger = das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung (vierte Auflage, Berlin 1906, J. Guttentag).

Rechtspr. = Die Rechtsprechung der Ober-Landesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

RGBl.[1] = Reichsgesetzblatt.

RKO.[2] = Konkursordnung vom 10. Februar 1877, neue Fassung vom 20. Mai 1898.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Rtg.[2 3] = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen des Reichstags (Drucksache des Reichstags. 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 783).

StrGB.[2] = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

---

[1] Die lateinischen Zahlen bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.

[2] Die beigefügte Zahl bezeichnet den Paragraphen.

[3] Ist die Abkürzung in lateinischen Lettern gedruckt, so bedeutet dies, daß die Fassung des Gesetzes sich hier zuerst findet.

[4] Die beigefügte Zahl bezeichnet den Artikel.

NB. Der Entwurf, in dem sich der Text des Gesetzes zuerst findet, ist durch lateinische Buchstaben kenntlich gemacht.

Einleitung.

A. Zur Geschichte des Gesetzes.*)

Seit Jahren war vielfach die Frage erörtert worden, ob die im geltenden Recht (1892) bestehenden Gesellschaftsformen für den Betrieb von Unternehmungen mit dem vereinigten Kapital einer Mehrheit von Teilnehmern dem Bedürfnisse des Verkehrs genügen. In der Literatur wurde unter Verneinung dieser Frage wohl zuerst (März 1876) in der Einleitung des Buches „Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche" von Parisius der Vorschlag gemacht, durch die Reichsgesetzgebung als gleichberechtigt mit den bisherigen Gesellschaften des Handelsrechts unter Ausschluß der persönlichen Haftpflicht eine Nachbildung der Bergbaugewerkschaft herzustellen, Parisius gab eine kurze Darstellung der Grundzüge einer solchen „industriellen Gewerkschaft". Acht Jahre später (1884) wurde in den Motiven des dem Deutschen Reichstag vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, bemerkt, daß der in Aussicht stehenden Revision des Handelsgesetzbuchs die Prü-

*) Parisius u. Crüger S. 13—34.

fung der Frage zu überlassen sei, ob die jetzigen Rechtsformen für alle Arten von Unternehmungen, welche eine Kapitalsvereinigung erfordern, ausreichen, oder ob ihnen nicht vielmehr nach dem Vorbilde der bergrechtlichen Gewerkschaft eine neue Form hinzuzufügen sein möchte. Hierauf hat im Reichstage in der ersten und in der dritten Beratung des bezeichneten Gesetzentwurfs, am 24. März und 28. Juni 1884 (Stenographische Berichte des Reichstags V. Legislaturperiode, IV. Session, S. 220 und S. 1149), ein Großindustrieller, der Geheime Kommerzienrat Oechelhäuser aus Dessau, ausgeführt, daß ein weiterer Ausbau der Formen des Handelsgesellschaftsrechts durchaus notwendig und dringlich sei, und daß neben der von Kreisen der Gewerbetreibenden schon vielfach angeregten Ausdehnung der bergrechtlichen Gewerkschaft auf andere Zwecke des wirtschaftlichen Lebens, die Grundsätze der Beschränkung der solidarischen Haftpflicht auf bestimmte Kapitaleinlagen zu übertragen seien auf die Gesellschaften, bei denen wie in der offenen Handelsgesellschaft die Beteiligten nur in geringer Zahl zusammentreten, um nicht durch Bevollmächtigte, sondern persönlich ihre Kapitalien fruchtbar zu machen.

Zu eingehenden, ausführlichen Erörterungen des Gegenstandes in der Presse und im Reichstage gab in den folgenden Jahren die Gründung von Kolonialgesellschaften Anlaß. Drei Schriften und Aufsätze, die auch Gesetzentwürfe brachten, sind hervorzuheben:

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie von Robert Esser II (Berlin 1886).

2. Deutsche Kolonial-Aktiengesellschaften. Rechtliche Erörterungen und Vorschläge von Dr. Veit Simon (in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 1888, 34. Band, S. 85—161).

3. Deutsche Kolonialgesellschaften. Betrachtungen und Vorschläge von Victor Ring (zunächst in Buschs Archiv für Handels- und Wechselrecht, Band 48, als besondere Schrift, Berlin 1887).

Im Reichstage kam es bei der Beratung der Novelle zum Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, in den Sitzungen vom 4. und 28. Februar 1888 unter Erwähnung jener Schriften zu ausführlichen Auseinandersetzungen namentlich der Abgeordneten Oechelhäuser und Dr. Hammacher. Letzterer entwickelte am 4. Februar bei der ersten Beratung (Stenographische Berichte VII. Legislaturperiode, II. Session, Bd. II, S. 710 f.) seine Ansichten über Ausfüllung der Lücke in unserem Gesellschaftsrechte durch die Berggewerkschaft, welche er für koloniale wie für eine ganze Menge anderer Privatwirtschaftsaufgaben für die glücklichste Form erachtete, insofern die Mitglieder nicht unbeschränkt zu den Beiträgen und Bedürfnissen herangezogen werden können, sich vielmehr durch Hergabe ihres Anteils von weiteren Verbindlichkeiten befreien können, und auf der anderen

Seite die Verpflichtungen des einzelnen nicht von vornherein auf eine bestimmte Einlage beschränkt sind. Er teilte mit, daß Etablissements zum Zweck der Herstellung von Dampfkesseln, Walzwerken, Tuchfabriken unter Benutzung der bergrechtlichen Sozietätsform betrieben würden, ja sogar ein gemeinnütziger, mit der Kirche zusammenhängender geschäftlicher Zweck durch eine nach Ankauf eines Bergwerks gegründete Bergwerksgesellschaft verfolgt werde.

In der zweiten Beratung am 28. Februar 1888 (Stenographische Berichte a. a. O. S. 1156) kam der Abgeordnete Oechelhäuser auf die von ihm vier Jahre zuvor empfohlene Gesellschaftsform mit beschränkter Haftpflicht in Nachbildung der offenen Handelsgesellschaft zurück. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. von Schelling teilte hierauf mit, daß beabsichtigt sei, die Vertreter des Handels und der Industrie darüber zu hören, ob ein Bedürfnis vorhanden sei, eine der Gewerkschaftsform nachgebildete Gesellschaftsform für andere als bergrechtliche Unternehmungen einzuführen und außerdem die offene Handelsgesellschaft in der Weise auszubilden, daß eine beschränkte Haftbarkeit, jedoch unter Beibehaltung des wesentlich individualistischen Charakters eintritt.

Am 20. April 1888 wurde, um ein Urteil über die Auffassung der zunächst interessierten Berufskreise zu gewinnen, durch Vermittelung des preußi-

schen Ministers für Handel und Gewerbe (Reichskanzlers Fürsten Bismarck) eine Anfrage an die preußischen Handelskammern und an den bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages gerichtet. Diese Anfrage veranlaßte den Abgeordneten Oechelhäuser, seinerseits am 28. April eine ausführliche Denkschrift an die preußischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zu senden. Am 7. Mai beriet der Ausschuß des Deutschen Handelstages über die Anfrage des Ministers. Nach einem Referat von Dr. Hammacher nahm der Ausschuß eine Resolution an, in der er ein dringendes Bedürfnis*)

*) Ein „Bedürfnis" wird in der Begründung des Entwurfs und in den Berichten und Schriften gefunden zunächst für eine Reihe gewerblicher Unternehmungen: Familienfabriken (Übergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben, die, ohne selbst die Geschäfte führen zu können, doch auf die Erhaltung des Unternehmens und dessen Fortführung für die Familie Wert legen), Gläubigergesellschaften (notgedrungene Übernahme eines überschuldeten Etablissements durch die Gläubiger zum Zweck der Erhaltung und Fortführung desselben auf eigene Rechnung), Gesellschaften zur Ausnutzung oder Vervollkommnung von Erfindungen, Gesellschaften zur Erschließung und Kultivierung von Kolonialgebieten, Gesellschaften zum Ankauf von Grundstücken behufs ihrer Parzellierung oder Bebauung auf Rübenbaupflicht der Teilnehmer errichtete Zuckerfabriken, Gesellschaften zur Herstellung von Zeitungen, überhaupt Gesellschaften für Unternehmungen, bei denen der Kapitalbedarf nicht im voraus auf längere Zeit festgestellt werden kann (Kanalbau, Fischfang auf hoher See). Außerdem kommen in Betracht gemeinnützige und andere nicht zu Erwerbs-

zur Ergänzung des bestehenden Rechts durch Einfügung neuer Rechtsformen für gesellschaftliche

zwecken bestimmte Unternehmungen, deren Ziele durch einen begrenzten Kreis von Teilnehmern, meist mit nicht bedeutendem Kapital, zu erreichen sind. Solche Unternehmungen hatten sich vielfach in die Form von Aktiengesellschaften eingezwängt und waren auch als eingetragene Genossenschaften errichtet, z. B. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, zur Erwerbung und Erhaltung eines Hauses für Krankenpflegerinnen, zur Errichtung eines Schießstandes, zur Errichtung einer Badeanstalt, zur Verbreitung lebendigen Christentums und Darbietung eines Erbauungsortes, zur Herstellung eines geselligen Klubs, zur Beschaffung und Bewirtschaftung von Versammlungs- und Restaurationslokalen für Katholiken, zur Herstellung von Kneipen für studentische Verbindungen, zur Fürsorge für Dienstboten usw. Über die Anwendbarkeit des Gesetzes vgl. Parisius u. Crüger S. 70ff., wo eine umfassende Statistik über die Verbreitung der Gesellschaftsformen, über Zahl der Auflösungen und Gründungen, Verteilung auf die verschiedenen Gruppen und über das investierte Kapital Auskunft gibt. Ebenda S. 330 ff. sind 15 Entwürfe von Gesellschaftsverträgen enthalten (1. für eine zu gründende Fabrik bei einfachster Sachlage, 2. für Fortführung eines größeren Fabrikunternehmens innerhalb einer Familie, sog. „Familienfabrik", 3. für eine Gesellschaft zur Ausnutzung von Erfindungen, 4. für ein Wohltätigkeits-Unternehmen, 5. für Umwandlung einer Aktiengesellschaft — Zuckerfabrik — in eine G. m. b. H., 6. für Ansiedelungsgesellschaften, 7. für Kartellgesellschaften und zwar 9 Verträge, die den Anlagen der dem Reichstag vom Reichskanzler vorgelegten Denkschrift über das Kartellwesen entnommen sind.

Privatunternehmungen anerkannte und zur Abhilfe eine Gesetzgebung für geeignet erklärte, welche die Errichtung von individualistischen und kollektivistischen Erwerbsgesellschaften auf der Grundlage der in Anteile zerlegten Mitgliedschaft und der beschränkten Haftbarkeit der Mitglieder zuläßt. Zugleich wurde beschlossen, gutachtliche Äußerungen von den Mitgliedern des Handelstages zu fordern und eine Kommission zur Sichtung der Gutachten und Vorbereitung weiterer Vorschläge einzusetzen. Namens dieser Kommission erstattete dem Ausschusse Dr. Hammacher Bericht, er schlug vor, die von den Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin entworfenen Grundsätze für die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit zu genehmigen. Dementsprechend wurde beschlossen und am 7. Dezember 1888 von dem Präsidium des deutschen Handelstages an den Reichskanzler Fürsten Bismarck als preußischen Minister für Handel und Gewerbe Bericht erstattet.*)

*) Ausführlicher Bericht über diese Vorgänge, sowie Abdruck der betreffenden Schriftstücke findet sich in Nr. 25 der Drucksachen des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe (Berlin 1891). In diesem Bericht ist außer den vorerwähnten drei Schriften von Esser, Simon und Ring auch der Abschnitt: Neue Gesellschaftsformen in dem Buche „Zur Revision des Handelsgesetzbuchs" von Dr. Rießer Band II (Stuttgart 1887, S. 290—384, Beilageheft des Bandes XXXV zu Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht) besprochen.

Dann ruhte die Angelegenheit mehrere Jahre. Inzwischen kam das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 zustande, in dem eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zugelassen wurden, bei denen das Genossenschaftsvermögen allmählich gebildet wird und infolge des freien Austrittsrechts der Genossen steten Veränderungen unterworfen ist, die Haftpflicht ferner nicht lediglich auf die Kapitaleinlagen beschränkt ist, vielmehr jeder Genosse außerdem noch für den Fall des Konkurses die Garantie für eine bestimmte Summe übernehmen muß, wodurch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß die Gesamtheit der Leistungen, zu welchen sich die Teilnehmer verpflichtet haben, unmittelbar dem Betrieb des Unternehmens als werbendes Kapital zugute kommt.

Im Spätherbst 1891 war im Reichsjustizamt ein Gesetzentwurf fertiggestellt. Er wurde im Dezember nebst Begründung und Anlagen veröffentlicht.*)

Nach dem Entwurfe, der mit wenigen Abänderungen zum Gesetz geworden ist, nimmt die neue Gesellschaft eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen und der Aktiengesellschaft ein. Das Gesetz stellt auf der Grundlage der beschränkten Haftung eine Gesellschaftsform her,

*) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nebst Begründung und Anlagen. Amtliche Ausgabe, Berlin 1891. In den Anmerkungen als Entw. I und Begr. I bezeichnet.

die „bei ausreichendem Schutze des mit den Gesellschaften verkehrenden Publikums genügende Biegsamkeit besitzt, um für sehr verschiedene Verhältnisse und Zwecke und bei einem sehr verschiedenen Umfange des Mitgliederkreises Verwendung finden zu können" (Begr. II, 29). In neuerer Zeit wird freilich diese „Biegsamkeit" als zu weitgehend bezeichnet und es werden die dem „Schutze des Publikums" dienenden Bestimmungen als nicht ausreichend angesehen; es fehlt noch an einer eingehenden Untersuchung der mit der Gesellschaftsform auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten gemachten Erfahrungen, und es wäre bedenklich, aus gelegentlichen Mißbräuchen Schlußfolgerungen zu ziehen, die der Gesellschaftsform nachteilig seien. Es scheint vielmehr, als wenn diese Gesellschaftsform trotz ihrer „Biegsamkeit" nicht mehr mißbräuchliche Anwendung gefunden hat wie irgendeine andere, vgl. hierüber Parisius u. Crüger S. 78ff.

Von gesetzlicher Begrenzung des Zweckes ist Abstand genommen. Die Geschäftsanteile der Mitglieder sind veräußerlich. Jeder Teilnehmer hat von vornherein nur einen Geschäftsanteil. Die Anteilsrechte der Gesellschafter sollen nicht Gegenstand des Handelsverkehrs werden, die Veräußerung ist nur in gerichtlicher oder notarieller Form gestattet. Im Gegensatz zur Gewerkschaft hat die neue Gesellschaft ein bestimmtes, jedermann kenntliches Gesellschaftskapital als dauernden Grundstock und Befriedigungsobjekt für die Gläubiger. Den Gesellschaftern ist eine

Gesamthaftung dafür auferlegt, daß das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt und nicht später durch unberechtigte Auszahlungen an die Gesellschafter vermindert wird. Eine freiere Beweglichkeit des Gesellschaftsvermögens wird dadurch erzielt, daß der Gesellschaft gestattet wird, den Mitgliedern die Verpflichtung aufzuerlegen, über ihre Stammeinlagen hinaus weitere Beiträge (Nachschüsse) zu dem Betrieb des Unternehmens zu leisten. Die Einforderung der Nachschüsse ist von der freien Entschließung der Gesellschaft abhängig. Die Gesellschaft hat, solange das Stammkapital unversehrt ist, freie Hand, die Nachschüsse zur Deckung von Ausgaben oder Verlusten zu verwenden und bei Verminderung des Kapitalbedürfnisses an die Gesellschafter wieder zurückzubezahlen. Den Gesellschaftern steht aber das Recht zu, sich von der Pflicht zur Leistung der Nachschüsse dadurch zu befreien, daß sie ihren Geschäftsanteil behufs Befriedigung durch Veräußerung desselben der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Neben der Leistung der Kapitalseinlagen können die Teilnehmer im Gesellschaftsvertrage noch Leistungen anderer Art zugunsten der Gesellschaft übernehmen.

Die Gesellschaft hat Geschäftsführer zu bestellen, deren Rechte und Pflichten sich nach den für den Vorstand von Aktiengesellschaften und von eingetragenen Genossenschaften geltenden Grundsätzen bestimmen. Die inneren Verhältnisse der Gesellschaft